



## STADT CREUßEN

### NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES CREUßEN

---

Sitzungsdatum:	Montag, 12.04.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	Mehrzweckhalle Creußen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Dannhäußer, Martin

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Busch, Harald  
Freiberger, Georg  
Hauenstein, Rainer  
König-Zeußel, Willibald  
Lautner, Werner  
Meyer, Stefan  
Nols, Raimund  
Ohlraun, Bernhard  
Preißinger, Petra  
Raimund, Maximilian  
Sendelbeck, Elke  
Stapelfeld, Claudia  
Tauber, Mario  
Theisinger, Oliver  
van de Gabel-Rüppel, Renate

#### **Schriftführer**

Baumgärtner, Klaus

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Schmidt, Toni

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

#### Bürgersprechzeit

- 23.** Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;
- 24.** Erweiterung der Kindertagesstätte Rosental; Vorstellung des Planungsstandes durch das Architekturbüro Hauck;
- 25.** Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung);
- 26.** Haushaltskonsolidierung; Beratung und Beschlussfassung zum Folgeantrag der Stadt Creußen im Jahr 2021 für die Gewährung von Stabilisierungshilfe;
- 27.** Bauleitplanung Gemeinde Speichersdorf; Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Speichersdorf-Zentrum"; Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;
- 28.** Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

### Nichtöffentliche Sitzung

Erster Bürgermeister Martin Dannhäußer eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates Creußen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Stadtrates Creußen fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Bürgersprechzeit**

./.

#### **23. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;**

- Bekanntgabe, dass der Haushalt der Stadt Creußen für das Jahr 2021 von der Rechtsaufsichtsbehörde in seinen genehmigungspflichtigen Teilen genehmigt wurde.
- Bekanntgabe des Beschlusses 18/2021 zur Vergabe der Kanalbauarbeiten für den BA 5 zu einem Angebotspreis von 914.481,88 € an die Fa. Günther-Bau, Stadtsteinach.
- Erster Bürgermeister Dannhäußer informiert über das Impftaxi und die Einsätze des Impftaxis im Stadtgebiet Creußen. Insgesamt wurden 48 Personen zum Impfzentrum transportiert. Er bedankt sich bei den ehrenamtlichen Helfern.
- Information, dass in der Brunnenapotheke seit dem 24.03.2021 Coronatests gemacht werden können.
- Erster Bürgermeister Dannhäußer informiert zum Breitbandausbau im Bundesprogramm.
- Die nächsten Stadtratssitzungen finden am 26.04. und 10.5.2021 statt.

#### **24. Erweiterung der Kindertagesstätte Rosental; Vorstellung des Planungsstandes durch das Architekturbüro Hauck;**

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat Creußen nimmt Kenntnis vom Vortrag des Herrn Architekten Bruno Hauck und der Verwaltung und billigt den Entwurf des Architekturbüros Hauck für den neuen Kindergarten. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Mitwirkung des Architekturbüros, die entsprechenden Förderanträge bei der Regierung von Oberfranken zu stellen. Die Baugenehmigungsunterlagen sind vorzubereiten und die Baugenehmigung ist einzuholen. Weiterhin hat die Verwaltung auf einen Abschluss des Bauleitplanverfahrens hinzuwirken, um eine Umsetzung des Projektes zu beschleunigen.

**Ja 16 Nein 0**

#### **25. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung);**

##### **Beschluss:**

Der Sachvortrag der Verwaltungsgemeinschaft Creußen wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat Creußen beschließt nachstehende Verordnung:

**Verordnung**  
**über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), **zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)** erlässt die die Stadt Creußen folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Creußen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

**Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege  
oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von **1 Meter**, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### § 3

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

#### ***Reinigung der öffentlichen Straßen***

### § 4

#### Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5

### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von **0,5 m** verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

### ***Sicherung der Gehbahnen im Winter***

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## § 10

### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 11

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### **Schlussbestimmungen**

## § 12

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 13

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,



2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 18.02.2004 außer Kraft.

Creußen, den 13.04.2021

STADT CREUSSEN

(Siegel)

Martin Dannhäuser  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung****(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)****Straßenreinigungsverzeichnis****Gruppe A****(Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Creußen:	Bundesstraße B2 „Bayreuther Straße“ und „Nürnberger Straße“; Staatsstraße St 2184 „Gottsfelder Straße“ und „Neuhofer Straße“;
Gottsfeld:	Staatsstraße St 2184 „Schwürzer Straße“;
Lindenhardt:	Staatsstraße St 2184 „Creußener Straße“ und „Marktstraße“;
Neuhaidhof:	Staatsstraße St 2120 „Ortsdurchfahrt“;
Neuhof:	Staatsstraße St 2184 „Ortsdurchfahrt“;
Schwürz:	Staatsstraße St 2184 „Ortsdurchfahrt“;
Seidwitz:	Staatsstraße St 2184 „Hauptstraße“;
Unterschwarzach:	Staatsstraße St 2184 „Ortsdurchfahrt“;

jeweils innerhalb der geschlossenen Ortschaft;

**Gruppe B****(Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)Kreisstraßen:

Großweiglareuth	Kreisstraße BT 47 „Ortsdurchfahrt“;
Lindenhardt	Kreisstraße BT 22 „Schnabelwaider Straße“;

jeweils innerhalb der geschlossenen Ortschaft;

Gemeindestraßen:

Creußen	Ortsstraße „Am Hohen Weg“; Ortsstraße „Bahnhofstraße“; Ortsstraße „Haidhofer Straße“; Ortsstraße „Sperkengasse“; Ortsstraße „Theodor-Künneht-Straße“;
Lindenhardt	Ortsstraße „Brauhausgasse“;
Seidwitz	Ortsstraße „Prebitzer Straße“; Ortsstraße „Tiefenthaler Straße“;
Tiefenthal	Ortsstraße „Richtung Birk“; Ortsstraße „Richtung Creußen“; Ortsstraße „Richtung Seidwitz“; Ortsstraße „Richtung Unterölschnitz“;

jeweils innerhalb der geschlossenen Ortschaft;

**Gruppe C****(Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen im Gemeindebereich innerhalb der geschlossenen Ortschaften, welche nicht in den Gruppen A und B aufgeführt sind.

**Ja 16 Nein 0****26. Haushaltskonsolidierung; Beratung und Beschlussfassung zum Folgeantrag der Stadt Creußen im Jahr 2021 für die Gewährung von Stabilisierungshilfe;****Beschluss:**

Der Stadtrat Creußen nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und beschließt die Folgeantragstellung für die Stabilisierungshilfe 2021 mit den vorgelegten Antragsbegründungen.

**Ja 16 Nein 0****27. Bauleitplanung Gemeinde Speichersdorf; Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Speichersdorf-Zentrum"; Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;****Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 10.03.2021 sowie vom Inhalt des Schreibens der Gemeinde Speichersdorf vom 05.03.2021 nebst dem Bebauungsplan Nr. 19 „Speichersdorf-Zentrum“. Belange der Stadt Creußen werden durch die Planung nicht berührt. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Planungsgebiets von Bedeutung sind, liegen nicht vor. Einwendungen werden nicht erhoben.

**Ja 16 Nein 0****28. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;**

- SR´in Sendelbeck regt an, beim Neubau des Kindergartens den freien Raum unter der Mensa als Stuhllager zu nutzen. Es soll auch an ein Besucher-WC gedacht werden.
- SR´in Preißinger regt an, dass sich die Stadt Creußen an der Aktion „Stadtradeln“ beteiligt. Sie übergibt die aktuellen Konditionen.
- SR´in Preißinger erkundigt sich nach den verschiedenen Testmöglichkeiten für einen Coronatest.
- SR Busch weist auf das 20-jährige Bestehen des Naturlehrpfades hin.
- 2. Bgm. Nols erkundigt sich, was die Stadt Creußen anlässlich des Gedenktages an die Corona – Toten unternimmt.
- SR König-Zeußel erkundigt sich nach der Arbeit am Kinderspielplatz Althaidhof.
- SR Raimund verweist auf ein Förderprogramm für E-Ladesäulen.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Damit sind alle Beratungspunkte der Sitzung behandelt und Erster Bürgermeister Martin Dannhäuser schließt die Sitzung.

Martin Dannhäuser  
Erster Bürgermeister

Klaus Baumgärtner  
Protokollführer